

Fachkonferenz Teilgebiete

2. Beratungstermin

Datum: 31.05.2021
Dok.-Nr.: FKT_Bt2_011



Antragssteller:in: Landkreis Emsland

Antrag zur Beschlussfassung im Rahmen des 2. Beratungstermins

Nicht-Verwendung vorliegender Daten im Rahmen der Ermittlung von Teilgebieten

Bei der Erstellung des Zwischenberichts Teilgebiete wurden der BGE vorliegende Detailinformationen, u.a. aus Schichtenverzeichnissen von Bohrungen, nicht zur Kriterienanwendung genutzt. Wir stellen daher den folgenden Antrag zur Abstimmung:

Im Rahmen des dritten Beratungstermins diskutiert die Fachkonferenz Teilgebiete, ob sich nach Ansicht der Teilnehmer die Nicht-Nutzung vorliegender Informationen bei der Anwendung von Mindestanforderungen und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien in Übereinstimmung mit dem StandAG, insbesondere § 13 Abs. 2 Satz 1, befindet.

Ausgehend vom Ergebnis der Diskussion beschließt die Fachkonferenz über die Aufnahme der folgenden Formulierung in ihre Beratungsergebnisse:

„Während aller weiteren Arbeitsschritte des Standortauswahlverfahrens sollten grundsätzlich alle zur Verfügung stehenden Daten zur Entscheidungsfindung genutzt werden.“

Hintergrund: Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 StandAG wendet der Vorhabenträger zur Ermittlung von Teilgebieten die Kriterien und Anforderungen nach den §§ 22 und 23 auf die ihm von den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellenden geologischen Daten an und ermittelt anschließend durch Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien nach § 24 Teilgebiete. Aus der Antwort der BGE mbH auf eine entsprechende Frage des Landkreises Emsland geht hervor, dass im Rahmen Anwendung von Mindestanforderungen und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien vorliegende Detailinformationen aus Bohrungen wie bspw. Schichtenverzeichnisse oder geophysikalische Logs nicht berücksichtigt wurde

Durch dieses Vorgehen wird bspw. bei der Anwendung der Mindestanforderung 3 „minimale Tiefe des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs“ eine Salzscheibe von 300 m Mächtigkeit auch für Bereiche am Top eines Salzstocks ausgewiesen, die in frei zugänglichen Schichtenverzeichnissen von Bohrungen als Anhydrit-Gestein charakterisiert werden und entsprechend als Teil des sogenannten Gipshut des betreffenden Salzstocks angesehen werden müssen. Diese Gesteine können weder hinsichtlich ihrer mechanischen noch ihrer chemischen Eigenschaften als Salzscheibe herangezogen werden. Somit kann die Anwendung der Mindestanforderung zu einem ungenauen Ergebnis führen, das bei Nutzung der vorliegenden Daten vermeidbar gewesen wäre.